



# **SICHERHEIT IST SORGENFREIHEIT**

**LTA TRAVEL & HOME - IHRE ABSICHERUNG  
FÜR SCHLUSSEL, KARTEN UND GELD.**

# Bedingungen für die Teilnahme an LTA Travel & Home (Stand 01.01.2016)

## 1. Kundenvorteil

Alle Schutzbriefinhaber von LTA Travel & Home können die ausgewählten Leistungen in Anspruch nehmen, Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Aktivierung gemäß den Versicherungsbedingungen. Die Leistungen können montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr im Servicecenter und bei Nottfällen 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Bei Fragen oder Schadensfällen wenden Sie sich bitte an 0521-30530-159.

## 2. Vertragspartner

LTA Travel & Home ist ein Leistungsangebot der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH (LTA), diese ist Ihr Vertragspartner. Die Erbringung der nach LTA Travel & Home geschuldeten Leistungen hat die LTA die M&P (M&P GmbH, Nikolaus-Dürkopp-Straße 14-16, 33602 Bielefeld) beauftragt. M&P erbringt und/oder vermittelt die Abwicklung der Serviceleistungen.

Die LTA behält sich das Recht vor und ermächtigt insoweit M&P, den Umfang der Dienstleistungen für den Kunden jederzeit nach billigem Ermessen zu aktualisieren und/oder zu reduzieren sowie die Nutzung der Serviceleistungen aus wichtigem Grund zu untersagen.

## 3. Versicherer - Versicherter

Der Versicherer INTER PARTNER ASSISTANCE S.A., Direktion für Deutschland, Bahnhofstraße 19, 82166 Gräfelfing gewährt den Kunden nach dem LTA Travel & Home bestehenden Versicherungsschutz. Versicherungsnehmerin ist die M&P, Versicherte sind die Schutzbriefinhaber.

## 4. Sorgfaltspflichten

Die versicherte Person hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass ein Dritter keine Kenntnis von den persönlichen Zugangsdaten (Schutzbriefnummer, pers. Daten) erhält. Ist der versicherten Person bekannt, dass ein Dritter darüber erhalten hat, oder besteht der dringende Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist die versicherte Person verpflichtet, unverzüglich die Zugangsdaten zu ändern oder zu sperren. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes hat die versicherte Person etwaige Adressänderungen der LTA über das Servicecenter mitzuteilen.

## 5. Haftung des Berechtigten

Verletzt die versicherte Person ihre Sorgfaltspflichten schuldhaft, so hat sie den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die versicherte Person ihre Zugangsdaten unberechtigten Personen mitteilt, vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt oder er bei Verdacht, dass eine unberechtigte Person Kenntnis davon erlangt hat, seine Zugangsdaten nicht ändert oder sperrt.

## 6. Datenschutz

Die LTA und die M&P sind nach der Aktivierung von LTA Travel & Home durch den Schutzbriefinhaber ermächtigt, Daten zur Erbringung nach den Ihnen im Schutzbrief geschuldeten Leistungen an Dritte weiterzugeben.

## 7. Gültigkeit /Kündigung

LTA Travel & Home kostet im Rahmen des Versicherungsschutzes „All in One“ jährlich 30,- € und kann von der gesamten Familie in Anspruch genommen werden. Der Beitrag wird zu Beginn der Vertragslaufzeit abgerechnet. Das Vertragsverhältnis ist für 1 Jahre gültig. Es verlängert sich danach jeweils um ein 1 Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres unter Angabe der Schutzbriefnummer per Brief oder Fax gekündigt wird.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen LTA Travel & Home (Stand 01.01.2016)

## Versicherer

INTER PARTNER ASSISTANCE S.A., Direktion für Deutschland, Bahnhofstraße 19, 82166 Gräfelfing. Der Versicherer erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

## Versicherungsnehmer

Die M&P Customer Care GmbH (nachfolgend „M&P“ genannt).

## Versicherte Personen

Leistungsberechtigt (nachfolgend „versicherte Person“ genannt) sind alle natürlichen Personen, die verbindlich LTA Travel & Home abgeschlossen haben und deren Beitrag bezahlt ist.

## 1. 24-h-Servicecenter

1.1 Voraussetzung für versicherten Anspruch auf die Leistungen ist die Organisation der Hilfeleistung durch den Versicherer und/oder das Servicecenter. Das Servicecenter steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr telefonisch zur Verfügung.

1.2 Ruft die versicherte Person nicht das Servicecenter an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten hat

1.3 Der Versicherer leistet für die von ihm zu übernehmenden Kosten direkt an den im Leistungsfall beauftragten Dienstleister. Sofern jedoch die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinausgehenden Betrag dem Versicherungsnehmer in Rechnung.

## 2. Versicherungsfall; versicherte Person

2.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn (a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers vorliegen und (b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person im Servicecenter tatsächlich geltend gemacht wird.

2.2 Versicherungsschutz besteht für den LTA Travel & Home-Teilnehmer sowie seine Familienangehörigen. Zu diesen zählen folgende Personen, soweit sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben:

- sein Ehe- oder Lebenspartner
- die minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder, soweit sie noch keine erstmalig auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Alle für den LTA Travel & Home-Teilnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die versicherte Person kann in Abänderung des §§ 43 ff. VVG Ansprüche in eigenem Namen auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers beim Versicherer geltend machen. Der versicherten Person kann die eigene Kenntnis oder eigenes Verhalten zugerechnet werden (§ 47VVG).

## 3. Versichertes Objekt

Versicherungsschutz gilt für die vom LTA Travel & Home-Teilnehmer als Hauptwohnsitz genutzte Wohneinheit (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes EFH (ohne Einliegerwohnung)) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen). Der Hauptwohnsitz des LTA Travel & Home-Teilnehmers ist seine bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung im Sinne von § 12 Melderechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit. Zieht der LTA Travel & Home-Teilnehmer um, so geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über, es sei denn, diese liegt nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag mit dem Umzug.

## 4. Allgemeine Leistungsbegrenzungen und Obliegenheiten

4.1 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer für den Schlüsseldienst im Notfall ist begrenzt auf einen Versicherungsfall pro Jahr und maximal 500 EUR. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen, das Notfallbargeld sowie der Haftungsbetrag von 50 EUR beim Zahlungskartenschutz.

### 4.2 Obliegenheit

Der Anspruch auf Beistandsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf versicherte Leistungen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz in soweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft

4.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

## 5. Schlüsseldienst im Notfall

5.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.

5.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 500 EUR je Versicherungsfall. Es besteht Anspruch auf Leistung für maximal einen Versicherungsfall pro Jahr.

5.3 Der Versicherer kann die Leistung verweigern, wenn für die Leistungserbringung die erforderliche Zustimmung des zur Reparatur Berechtigten fehlt.

## 6. Dokumentendepot

6.1 Das Servicecenter archiviert auf Wunsch des Versicherungsnehmers Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN-A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellt das Servicecenter dem Versicherungsnehmer die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützt das Servicecenter den Versicherungsnehmer bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

6.2 Das Servicecenter verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

## 7. Organisatorische Hilfe bei der Kartensperrung

7.1 Beim Verlust der registrierten Kredit-/ EC- oder sonstigen Zahlungskarten, sowie der registrierten SIM-Karte, leistet der Versicherer der versicherten Person Hilfe bei der telefonischen Kartensperrung.

7.2 Das Servicecenter leistet der versicherten Person Hilfe bei der telefonischen Kartensperrung, wenn registrierte Zahlungskarten abhandengekommen. Das Servicecenter veranlasst eine Sperrung der Karte im Auftrag des Kunden, sofern dies rechtlich und organisatorisch möglich ist.

7.3 Das Servicecenter ist bei der Beschaffung von Ersatzkarten behilflich.

7.4 Der Versicherer leistet für Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung durch Verlust bzw. Diebstahl abhandengekommener Kreditkarten entstehen. Sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (Ziffer 4.2) vorliegt, haftet der Karteninhaber für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstehen, mit 50 EUR. Im Rahmen der Leistung „Zahlungskartenschutz“ wird der Haftungsbetrag in Höhe von 50 EUR vom Versicherer übernommen.

## 8. Notfallbargeld

8.1 Befindet sich die versicherte Person während einer Auslandsreise durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandengekommen in einer finanziellen Notlage, vermittelt das Servicecenter oder beauftragte Dritte, z.B. die INTER PARTNER ASSISTANCE S.A., Direktion für Deutschland, die schnelle Auszahlung von Bargeld an ihrem Reiseort.

8.2 Der Versicherer gewährt ein zinsloses Sofortdarlehen von bis zu 1.500 € je Schadensfall, sofern dem Versicherer eine schriftliche Schuldanerkenntnis der versicherten Person vorliegt. Der Versicherer trägt die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 EUR. Die Auszahlung erfolgt in Landeswährung.

8.3 Die versicherte Person muss den vorauslagten Kreditbetrag und etwaige Mehrkosten innerhalb von 4 Wochen an den Versicherer zurückerstatten. Wir bitten um Verständnis dafür, dass die Verfügbarkeit dieser Leistung regional und situativ variieren kann.

## 9. Schlüsselfundservice

LTA Travel & Home stellt dem Geschäftspartner einen codierten Schlüsselanhänger zur Verfügung. Diesen Schlüsselanhänger kann der Geschäftspartner an seinem Schlüsselbund anbringen. Kommt der Schlüsselbund des Geschäftspartners abhanden und wird von einem Finder in einen Postbriefkasten geworfen, wird der Schlüsselbund von der Deutschen Post zunächst an das LTA Travel & Home Servicecenter geschickt. Das Servicecenter kann den Schlüsselbund dem Geschäftspartner zuordnen und schickt diesen per Einschreiben zurück.

## Kontakt:

### LTA Travel & Home Servicecenter

Postfach 10 19 53  
33519 Bielefeld  
Tel.: 0521-30530-159  
Fax: 0521-30530-199  
E-Mail: [travelandhome@lta-reiseschutz.de](mailto:travelandhome@lta-reiseschutz.de)  
[www.lta-reiseschutz.de](http://www.lta-reiseschutz.de)